



Herrn Ministerialrat  
Dr. Walter Ruess  
Bundesministerium für Finanzen  
Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 Wien

Wiedner Hauptstraße 63  
Postfach A-1045  
Wien  
Telefon 50105DW  
Telefax 50105259  
Internet: <http://www.wk.or.at>  
E-Mail: [kuehnelE@wkoe.wk.or.at](mailto:kuehnelE@wkoe.wk.or.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
GZ 23 1009/11-  
V/14/99

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Fp 39/99  
Mag. Erich Kühnelt

Durchwahl      Datum  
3739            25.5.1999

### Bankenaufsichtsbehördengesetz

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Zusendung des Entwurfes und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

#### Allgemeines

Die Wirtschaftskammer Österreich bekennt sich im Interesse der Volkswirtschaft und des Finanzplatzes Österreich zu einer effektiven und glaubhaften Bankenaufsicht.

Der im ausgesandten Entwurf vorgesehene Übertragung der gesamten Bankenaufsicht an die OeNB wird seitens der Wirtschaftskammer Österreich zugestimmt, wenn dem verfassungsrechtlichen Prinzip der politischen Letztverantwortung der obersten Organe, in diesem Falle des Bundesministeriums für Finanzen, besser Rechnung getragen wird.

Der mit Fax vom 17.5. übermittelte ergänzende Rechtstext zur Gesetzesvorlage (§§ 79 b und 79 c) wird von uns daher als Schritt in diese Richtung gewertet.

Weiters halten wir generell die Entwicklung für bedenklich, die Kosten für aufsichtsbehördliche Tätigkeiten des Staates direkt auf der Aufsicht unterworfenen Unternehmen zu überwälzen, weil Aufsicht eine Kernaufgabe des Staates ist. Die Kostentragungsbestimmung des § 80 Abs. 1 wird daher von uns aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt.

Weiters sollten die Bestimmungen über die Zahlungssystemaufsicht entfallen.

**Zu den einzelnen Bestimmungen:**

**Wechselstubengeschäft wird Bankgeschäft - § 1 und § 3**

Die Festlegung des Wechselstubengeschäftes als Bankgeschäft entspricht einer langjährigen Forderung und wird nachdrücklich begrüßt.

**Anhörung der Sicherungseinrichtungen - § 4 Abs. 6**

Schon nach derzeit geltendem BWG (§ 4 Abs. 6) ist die betroffene Sicherungseinrichtung vor Konzessionserteilung zu hören. Diese Bestimmung sollte allerdings dahingehend präzisiert werden, daß im Hinblick auf den gesonderten Rechnungskreis eine Anhörung **aller** Sicherungseinrichtungen vorzunehmen ist.

**Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung - § 4 Abs. 7**

- Die Veröffentlichung jener Institute, die ohne Bankkonzession tätig werden, und die Einrichtung einer Datenbank, die jedoch wesentlich früher als vor dem Jahr 2003 erfolgen sollte, werden begrüßt.
- Es sollte klargestellt werden, daß die Veröffentlichung eines eingeschränkten Konzessionsumfanges durch Kundmachung in der Wiener Zeitung nur erfolgt, wenn über den jeweiligen Konzessionsumfang hinausgehende Bankgeschäfte getätigt werden.

**Persönliche Zuverlässigkeit - § 5 Abs. 1 Z. 3**

Dieses Kriterium sollte jedenfalls objektivierbar sein.

Aufgrund der vorliegenden Formulierung ergeben sich zahlreiche Zweifelsfragen, weshalb diese Bestimmung mit „... ergehen können“ enden und daher der Passus ab dem Strichpunkt entfallen sollte.

**Hybrides Kapital - § 24 Abs. 2**

Diese Bestimmung bedeutet nach unserer Auffassung eine deutliche Einschränkung gegenüber der derzeitigen Rechtslage, was

- 3 -

abgelehnt wird. Sollte allerdings eine Erweiterung beabsichtigt sein, müßte dies in einer präziseren Formulierung zum Ausdruck gebracht werden.

#### **Organkredite - § 28**

Wir sprechen uns aus den nachstehenden Gründen ausdrücklich gegen die vorgesehene, zusätzliche Belastung der ohnehin schon sehr aufwendigen Bestimmungen über Organkredite aus.

- In der Praxis hat es nicht nur keine Problemfälle gegeben, es wurden vielmehr gerade für die Organgeschäfte durch eine 1996 nochmals erfolgte Verschärfung umfassend die Risiken minimiert.
- Das bei Organgeschäften hinzutretende **Risiko aus der Interessenkollision** wird durch die bereits bestehende umfangreiche Regelung in § 28 mehr als ausreichend abgedeckt, da für derartige Geschäfte etwa nicht nur ein einstimmiger Beschluß der Geschäftsleiter erforderlich ist, sondern auch der Aufsichtsrat dem Geschäft zustimmen muß. Darüber hinaus wurde durch eine umfangreiche, weil solidarische Haftung aller Geschäftsleiter und Aufsichtsräte, bereits die Gefahr der Umgehung der Vorschrift praktisch beseitigt.
- Schließlich wird mit dieser Regelung generell **unterstellt**, daß diese Geschäfte in einem derartigen Ausmaß **risikoreicher** wären als **alle** anderen (z.B. derivativen) Geschäfte eines Kreditinstituts, so daß (nur) diese der Höhe (der Bilanzsumme) nach beschränkt werden müssen. Diese Unterstellung ist weder theoretisch noch durch Zahlen in der Praxis zu belegen.
- Die Bilanzsumme würde eine nicht geeignete Bezugsgröße darstellen.

Kleine Institute wären durch eine derartige Regelung noch wesentlich stärker betroffen, woraus jedenfalls eine eindeutige Ablehnung folgt.

#### **Bankgeheimnis - § 38**

Die aktuelle Novelle wäre ein passender Anlaß, auf die vielfach geforderte Verschärfung des Bankgeheimnisses einzugehen.

**§ 43 Abs 1**

Zur formellen Klarstellung im Verhältnis zu § 62 a sollte in den Ausnahmekatalog auch § 275 Abs 2 HBG (Haftungsbeschränkung auf 5 Mio S) aufgenommen werden.

**Verfügbarkeit von Unterlagen - § 60 Abs. 2**

Die vorgesehene jederzeitige Verfügbarkeit der Unterlagen und Datenträger erscheint für Auslandsfilialen gemessen am Normzweck überzogen. De facto würde diese Vorschrift eine Duplizierung der entsprechenden Unterlagen notwendig machen. Nach den Erläuterungen ist ohnedies vorrangig an das Outsourcing der Buchhaltung gedacht, was freilich einen gänzlich anderen Fall darstellt als eine Auslandsfiliale.

Die Ausweitung der Prüfbefugnisse auf Dritte erscheint uns aus grundsätzlichen Erwägungen als bedenklich.

**§ 61 Abs. 2**

- Der Verweis auf die Ausschließungsgründe des HGB ist im Hinblick auf § 92 Abs.7 BWG (Verbleib im genossenschaftlichen Revisionsverband) für Kreditgenossenschaften unbedingt auf § 271 Abs. 2-5 zu konkretisieren.
- Zur Klarstellung, daß Ausschließungsgründe auch bei den gesetzlich zuständigen Prüfungseinrichtungen nicht vorliegen dürfen, sollte es statt "zu Bankprüfern dürfen Personen, ....., nicht bestellt werden" besser lauten "Bankprüfer dürfen Personen, ....., nicht sein".

**§ 62**

Durch die neue Z 1 a ist die - offenbar verbliebene - bisherige Z 1 entbehrlich.

**Ausschließungsgründe für Bankprüfer - § 62 Z 1a - 2**

Der in Z 1b vorgesehene jährliche Nachweis der erforderlichen Kenntnisse wird als nicht praktikabel abgelehnt. Eine derartige Bestimmung wurde bereits bei der jüngsten Novellierung des Berufsrechtes der Wirtschaftstreuhänder abgelehnt, weil dies nur durch eine umfassende jährliche Prüfung durch Berufskollegen (mit entsprechender Haftung des Prüfenden ?) umgesetzt werden könnte. Für die genossenschaftlichen Prüfungsverbände kann jedenfalls darauf verwiesen werden, daß diese im Sinne von § 18 f GenRevG 1997 ohnedies für die entsprechende Aus- und Weiter-

- 5 -

bildung ihrer Prüfungsorgane zu sorgen haben. Daher wird davon ausgegangen, daß diese Revisorenprüfung auch in Zukunft für den Bankbereich eine adäquate Ausbildung darstellt.

#### **Haftung - Z 2**

Eine sinnvolle Erhöhung, die sich am **internationalen Niveau** orientieren muß, wird auch von der Kreditwirtschaft begrüßt.

Für die dezentralen Sektoren muß allerdings in § 61 Abs. 1 BWG eine analoge Regelung, wie für den Prüfungsverband des Sparkassenverbandes, vorgesehen werden, wonach auf die jeweilige Prüfungseinrichtung abgestellt wird, um eine wesentliche Kosten-erhöhung vermeiden zu können.

Zudem sei darauf hingewiesen, daß im HGB die Haftungsbeschränkung auch bei grober Fahrlässigkeit greift.

Folgendes Anliegen des Genossenschaftsverbandes ist innerhalb der Bundeskreditsektion kontroversiell:

„Wenn diese Regelung dem Gläubigerschutz dienen soll, dann müßten Einrichtungen, die dem Gläubigerschutz bereits im Vorfeld dienen, in dem sie nämlich den Insolvenzfall durch Bestandsicherung vermeiden, anerkannt werden können. Eine derartige Haftung bei Instituten, die einer Bestandsicherung angeschlossen sind, sollte bloß der privatautonomen Organisationsregelung der Bestandsicherung überlassen bleiben (freiwillige Rückversicherung). Dem Gläubigerschutz würde daher mit der gesetzlichen Möglichkeit der Berücksichtigung derartiger Bestandsicherungseinrichtungen am ehesten gedient.“

**Banken-, Sparkassen- und Hypothekenverband** sprechen sich gegen dieses Anliegen aus. Der Raiffeisenverband beurteilt diese Frage neutral.

#### **§ 62 Z. 4**

Eine derartige Bestimmung würde den gesetzlichen Aufgaben des Sparkassenprüfungsverbandes zuwiderlaufen und wird daher nachdrücklich abgelehnt.

#### **Rotationsprinzip - § 62 Z 6a**

Der vorliegende Vorschlag ist insoweit abzulehnen, als die Absicherung der Verlässlichkeit von Prüfungshandlungen durch die Einführung des Rotationsprinzips nicht erreicht wird und eine erhöhte Kostenbelastung für die Kreditinstitute damit verbunden ist. Vielmehr ist in diesem Zusammenhang u.a. auf eine in den

- 6 -

Vereinigten Staaten durchgeführte Untersuchung zu verweisen, wonach Prüfungsmängel beinahe dreimal so häufig in jenen Fällen vorkommen, in denen die Prüfungsgesellschaft erst die erste oder zweite Prüfung durchgeführt hat. Als Vorbild für eine - aus Gründen des Anlegerschutzes gerechtfertigte - Bestimmung sollte, wenn dennoch an einer derartigen Bestimmung festgehalten wird, die Regelung des deutschen Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich dienen, nach welcher ein Prüferwechsel dann erforderlich ist, wenn der **verantwortliche Prüfer innerhalb von zehn Jahren den Bestätigungsvermerk in sieben Fällen gezeichnet hat**, wobei ein Wechsel der den Auftrag ausführenden Prüfungsgesellschaft nicht erforderlich ist. D.h. der Wechsel des Bankprüfers bezieht sich auf die physische Person und nicht auf die jeweils bestellte Prüfungsgesellschaft.

#### **Ersatzpflicht des Bankprüfers - § 62 a**

Es sollte auch für den Sparkassenprüfungsverband bei grober Fahrlässigkeit die Haftung auf den Prüfungsverband als solchen beschränkt bleiben.

Der Genossenschaftsverband verbindet seine Zustimmung dazu mit der Forderung nach Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen, daß auch durch privatrechtliche Vereinbarungen bei den Fällen leichter Fahrlässigkeit die Haftung durch Beiträge der Mitglieder abgedeckt werden kann.

#### **§ 62 a**

Da aufgrund von § 24 Abs. 3 Sparkassengesetz die Mitglieder für Verbindlichkeiten unbeschränkt haften, bedarf es der Klarstellung, daß der Sparkassenprüfungsverband bei leichter Fahrlässigkeit nur für 4 Mio. Euro haftet, wobei dies nicht je Prüfung, sondern je Sparkasse gelten sollte.

#### **§ 63 Abs 1 bis 1c**

Hier wäre im Sinne des Abs. 1 klarzustellen, daß sich auch die Abs. 1a - 1c nicht auf von Revisionsverbänden bestellte Bankprüfer beziehen.

#### **Versicherungspflicht des Bankprüfers - § 63 Abs. 8**

Für den Bereich der Revisionsverbände müßte sichergestellt werden, daß sie den bestehenden Versicherungsschutz im Sinne einer Dauermeldung der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben haben.

- 7 -

**Anordnung einer Prüfung durch den Aufsichtsrat - § 63 a**

In der vorgeschlagenen Bestimmung werden nur Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erwähnt; um sicherzustellen, daß bei Prüfungen von Mitgliedern der Revisionsverbände auch die Prüfer der Revisionsverbände vom Aufsichtsrat beauftragt werden können, sollten auch die „Prüfungsorgane der gesetzlich zuständigen Prüfungseinrichtungen“ als Möglichkeit ausdrücklich genannt werden.

Außerdem gehört Abs. 3 thematisch nicht zur Sonderprüfung, sondern zur „gewöhnlichen“ Bankprüfung.

**„Eigene Prüfer“ zur Gefahrenabwehr - § 70 Abs. 1 Z 3**

Für den Bereich der dezentralen Sektoren sollte gesetzlich sichergestellt werden, daß die Aufsichtsbehörde sich hier **primär** der Prüfer der gesetzlich zuständigen Prüfungseinrichtungen bedienen sollte und nur in begründeten Fällen davon abgehen können soll.

**Maßnahmen der Bankenaufsichtsbehörde - Bestellung eines Regierungskommissärs****§ 70 Abs. 2, Abs. 3**

- Im Hinblick auf die Rechtsfolgen sollte der Begriff „gefährlicher Geschäftsverlauf“ in den Erläuternden Bemerkungen präzisiert werden.
- Auf die unterschiedlichen Qualifikationserfordernisse für Bankprüfer einerseits und Regierungskommissäre andererseits wird verwiesen.

**Abberufung von Geschäftsleitern - § 70 Abs. 4a**

Die Einführung eines Ermessenspielraumes für die Entscheidung der Aufsichtsbehörde bei Einleitung einer Voruntersuchung gegen einen Geschäftsleiter wird ausdrücklich begrüßt, weil die bisher zwingende Abberufung in Fällen von böswilligen Anzeigen für Geschäftsleiter und Kreditinstitut zu ungerechtfertigten Konsequenzen führte.

**Information der Öffentlichkeit - § 70 Abs. 8**

Von der Berechtigung zur Veröffentlichung sollten Maßnahmen gem. § 70 Abs 4 Z 1 ausgenommen werden.

- 8 -

Da durch die Regelung des § 70 Abs. 9 das Verfahrensrecht der beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts modifiziert wird, sollte sie nicht in das BWG, sondern in die entsprechenden Verfahrensgesetze eingefügt werden (§§ 30 VwGG und 85 VfGG).

#### **Information des Aufsichtsratsvorsitzenden über Bescheide der Bankenaufsicht - § 70 Abs. 10**

Die Information des Aufsichtsratsvorsitzenden über alle Bescheide der Bankenaufsicht, z.B. Bewilligungen von Kreditinstitutsbeteiligungen, von Zweigstellen in Nicht-EWR-Staaten, von internen Modellen der Marktrisikobegrenzung, also Themen, die ohnehin regelmäßig im Aufsichtsrat behandelt werden, dient nicht seiner Stärkung, sondern belastet ihn unnötig.

Diese Informationspflicht sollte daher auf echte "**aufsichtsbehördliche** Maßnahmen" (so die Erläuterungen) im Sinne der §§ 70 bis 71 a BWG eingeschränkt werden (so sie nicht veröffentlicht sind).

#### **Vor-Ort-Auskunftseinholung durch die Bankenaufsicht - § 70a Abs. 2**

Es ist unverständlich, warum hier der letzte Satz des Abs. 2 wegfällt, der vorgesehen hat, daß mit dieser Prüfung auch die Bankprüfer, die zuständigen Prüfungs- und Revisionsverbände, Wirtschaftsprüfer oder sonstige vom gemischten Unternehmen unabhängige Sachverständige beauftragt werden können.

Es sollte sichergestellt werden, daß die OeNB im Sinne der Effizienz und Kostenreduktion primär auf die bestehenden Prüfungseinrichtungen zurückzugreifen hat.

#### **Zahlungssystemaufsicht - § 71 a**

Diese völlig neue Aufsichtssparte wird in der vorliegenden Form abgelehnt, zumal auch die Erläuterungen dafür keine tragfähige Begründung abgeben. Die Aufsicht über Zahlungssysteme sollte auch nur im internationalen Gleichklang erfolgen.

Die Definition für „Teilnehmer an einem Zahlungssystem“ in Abs. 3 läßt eine weite Interpretation zu, die auch z.B. Handelsunternehmen, die Vertragspartner von Kreditkartenunternehmen sind, einschließt.

Neue Melde- und Auskunftsverpflichtungen für Unternehmen, die selbst keine Zahlungssysteme gewerbsmäßig betreiben, sondern diese für ihren Zahlungsverkehr nur nützen, wie eben z.B. Handelsunternehmen, werden von uns abgelehnt. Für den Fall, daß an der Zahlungssystemaufsicht festgehalten wird, wäre daher

- 9 -

klarzustellen, daß diese Unternehmen nicht Teilnehmer an einem Zahlungssystem sind.

Da die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs als Bankgeschäft im Sinne des § 1 BWG ohne- dies der Bankenaufsicht unterliegt, wäre es erforderlich, jenen Graubereich, in dem ohne Bankkonzession Zahlungsverkehrsgeschäfte betrieben werden, zu regeln bzw. der Aufsicht zu unterwerfen.

In Abs 9 wird festgelegt, daß die Bankenaufsichtsbehörde näher bezeichnete Aufsichtsmaßnahmen verfügen kann. Ein Hinweis darauf, in welcher Rechtsform dies zu geschehen hat, fehlt jedoch. Die Gesetzssystematik legt die Verwendung der Bescheidform zwar nahe, doch läßt die Natur der Maßnahmen das nicht eindeutig erkennen. Eine entsprechende Klarstellung wäre wünschenswert.

## § 72

Die Bestimmung des Abs 3 ist zu eng gefaßt. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Wahrung der politischen Verantwortlichkeit des Bundesministers für Finanzen kann nicht mit einer eingeschränkten Auskunftspflicht der Bankenaufsichtsbehörde das Auslangen gefunden werden. Dazu kommt, daß diese Behörde zu einem Drittel aus öffentlichen Geldern finanziert werden soll (Art I Z 144 [§ 80 Abs 1 BWG]). Allein schon deshalb erscheint es als unabdingbar, daß dem Bundesminister für Finanzen ein **umfassendes** Auskunftsrecht hinsichtlich der Tätigkeit der Behörde zukommt.

## Wechselseitige Datenübermittlung - § 72 Abs. 4

In Abs. 4 dieser Bestimmung ist ein gegenseitiges Recht auf wechselseitige Übermittlung von Daten vorgesehen, die zu weitgehend sind. Eine Notwendigkeit dieser Regelung ist nicht erkennbar und geht in Richtung Allfinanz.

## §§ 74 Abs 6 und 75 Abs 6

Die Tendenz, alle Meldungen zwangsweise elektronisch zu übermitteln, ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, ihre Terminisierung mit 1.1.2001 erscheint aber problematisch. Die rasche Abfolge der EURO- und Jahr 2000-Umstellung sowie der EURO-Zahlungsmitteltausch ab Ende 2001 (vielleicht auch schon früher) hat bei vielen Kreditinstituten dazu geführt, interne EDV-Projekte in die Jahre 2000 und 2001 zu verlegen. Jede zusätzliche Belastung sollte in diesen Zeiträumen vermieden werden.

**Staatskommissäre - § 76**

Die Pflicht zur Bestellung eines Staatskommissärs sollte nicht für alle Kreditinstitute, die nach dem 1.1.2000 eine Konzession bzw. eine Konzessionserweiterung erhalten, und nicht hinsichtlich aller Konzessionsarten (außer Wechselstuben) gelten, sondern nur für Kreditinstitute des sogenannten "6. Rechnungskreises" der Einlagensicherung (§ 93 a Abs 4). Ein Staatskommissär für neue Banken könnte auch dann entfallen, wenn es sich um ein Tochterunternehmen von bestehenden Kreditinstituten handelt, die bereits einen Staatskommissär haben und gleichzeitig eine Patronatserklärung der Muttergesellschaft vorliegt.

Zudem sei darauf verwiesen, daß die Einschränkung der Qualifikation der Staatskommissäre auf Beamte von Gebietskörperschaften den Umstand der Übertragung der Bankenaufsicht an die OeNB (oder eine OeNB-Tochter) nicht berücksichtigt

Für die Weiterleitung aller Niederschriften über die Sitzungen an die Bankenaufsicht (§ 76 Abs. 4) wird angeregt, diese Regelung auf einen Zeitraum von fünf Jahren zu beschränken. Darüber hinaus stellt diese Maßnahme einen unvermeidbaren Mehraufwand dar.

**§ 79 - Bankenaufsichtsbehörde**

Siehe unsere grundsätzlichen Anmerkungen.

**Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes - § 79 b**

Wenn der Bankenaufsicht das Recht, gegen Bescheide des UVS den Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof einzuschlagen, zusteht, müßte diese Möglichkeit auch den Kreditinstituten offenstehen. Der zweite Satz ist überflüssig (wegen § 26 Abs 1 Z 1 VwGG).

**Kostentragung - § 80**

Wie eingangs festgehalten, lehnen wir grundsätzlich eine Kostentragung durch die Kreditwirtschaft ab.

Für den Fall, daß an einer Kostenbeteiligung festgehalten wird:

- Eine Kostenübernahme von 1/3 ist nicht akzeptabel
- Notwendig wäre eine Kostenplafondierung für die Kreditwirtschaft
- Es sollte eine klare Kostentrennung stattfinden, eine Zurechnung von anderen OeNB-kosten muß jedenfalls vermieden werden. Aus diesem Grund wäre auch eine Auslagerung in eine eigene Tochter der OeNB zu überlegen.
- Notwendig ist auch eine Bemessungsgrundlage

- 11 -

- Im Zusammenhang mit der Regelung der Amtshaftung muß jedenfalls sichergestellt werden, daß keine Einbeziehung allfälliger dadurch entstehender Kosten in die Kosten der Bankenaufsicht erfolgen kann.
- Es fehlt ein konkretes Kriterium für die Verteilung der Kosten unter den Kreditinstituten.
- Mitwirkungsmöglichkeit in einem Kostenbeirat.

#### **Finanzmarktausschuß - § 81**

- Keinesfalls darf es sich beim Finanzmarktausschuß um eine Vorstufe der Allfinanzaufsicht handeln.
- Wir gehen davon aus, daß in dem Ausschuß nur aufsichtsrelevante Fragen diskutiert werden. Sollten darüber hinaus aber auch andere finanzmarktrelevante Themen erörtert werden, dann sollte der Erörterung dieser Themen Vertreter auch anderer an einem funktionierenden Finanzmarkt interessierten Institutionen beigezogen werden.

#### **Kundmachung von Bescheiden - § 96 a**

Auch Bescheide, deren Bedeutung über den Einzelfall hinausgehen, sollten - zumindest den Aufsichtsunterworfenen - anonymisiert kundgemacht werden.

Zufolge der Anordnung dieser Bestimmung sind Verordnungen der Bankenaufsichtsbehörde "im Bundesgesetzblatt kundzumachen". Seit der Erlassung des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1996 (BGBlG), BGBl Nr 660/1996 idF BGBl I Nr 35/1998, gibt es allerdings kein einheitliches Bundesgesetzblatt mehr, sondern ein dreigeteiltes. Da das BGBlG selbst keine ausdrückliche Regelung darüber trifft, in welchem seiner Teile Verordnungen der Oesterreichischen Nationalbank zu veröffentlichen sind, sollte im vorgeschlagenen § 96a BWG festgelegt werden, daß Verordnungen der Bankenaufsichtsbehörde "im Bundesgesetzblatt II" kundzumachen sind, das zur Veröffentlichung u.a. der Verordnungen der Bundesregierung und der Bundesminister bestimmt ist. Das gleiche gilt für Art II Z 8 (§ 29a WAG).

#### **Bestandssicherung**

Der Genossenschaftsverband vertritt folgende Ansicht:  
Da die Möglichkeit der Anerkennung einer Bestandssicherungseinrichtung als Einlagensicherungsgeinrichtung eine solche Maßnahme wäre, die im Stande wäre, das Vertrauen der Bevölkerung in die Banken generell zu steigern, und gleichzeitig die Gefahr der Insolvenz der angeschlossenen Institute beseitigt, wird vom Genossenschaftsverband die Umsetzung dieser EU-rechtlich vorgesehenen und interessenspolitisch ausgewogenen Bestimmungen

- 12 -

(Art 3 Abs. 1 Einlagensicherungs-RL, Art 2 Abs. 1 Anlegerentschädigungs-RL) in das österreichische BankwesenG gefordert. Weiters könnte die Aufsicht über kleine dezentral organisierte Banken insofern verstärkt werden und gleichzeitig die Effizienz der staatlichen Bankenaufsicht erhöht und die Kosten gesenkt werden, wenn die einer Verbundorganisation angeschlossenen Einrichtungen nicht mehr einzeln überwacht werden, sondern die Verbundeinrichtung ein System nachweisen kann, das sicherstellt, daß alle angeschlossenen Kreditinstitute die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen einhalten (Systemaufsicht). Die Aufsicht würde sich in diesem Fall auf die Kontrolle des Systems beschränken.

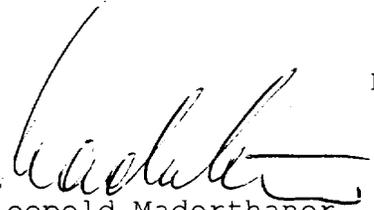
Der Raiffeisenverband steht diesem Anliegen neutral gegenüber, Banken-, Sparkassen- und Hypothekenverband sprechen sich dagegen aus.

#### Novelle des OeNB-Gesetzes:

Es müßte vorgesehen werden, daß der Präsident und Vizepräsident der Oesterreichischen Nationalbank weder, wie bereits vorgesehen, an den Sitzungen teilnehmen **noch Protokolle oder sonstige Informationen** erhalten dürfen.

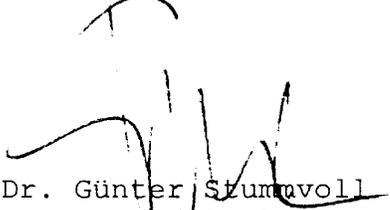
Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Nach Vervielfältigung werden 25 Kopien dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt./



Leopold Maderthaler  
Präsident

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Günter Stummvoll  
Generalsekretär